

# 3



# AgrB

## Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

9. Jahrgang 2023  
ISSN 2199-9376

# 2023

Grziwotz

Zeitenwende – das Aus für ländliche Räume?

Krüger

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

Kreckl

Erbschaftsteuerliche Behandlung von Nachlassverbindlichkeiten – Neuregelung im JStG 2020 gemäß § 10 Abs. 6 ErbStG

Hänsch

Energiepreismotoren – Rechte und Pflichten für Unternehmen im ländlichen Raum

Graß

Rechtliche Grundlagen und testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten bei der Hofnachfolge in der Land- und Forstwirtschaft

Busse

Die Dürrebeihilfe von 2018 als Beispiel für ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften – Überlegungen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG

Löhr

Erbbauzinssatz: Einfach marktgerecht

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs  
Dipl.-Ing. M. Biederbeck  
RA, Notar Dr. M. von Bockum  
RA, Notar Dr. P. Fiedler  
RA I. Glas  
StB E. Gossert  
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz  
RA, vBP Dr. Th. Hahn  
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen  
RA Prof. Dr. D. J. Piltz  
StB W. Stalbold  
RA, StB R. Stephany  
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

# Editorial

## Zeitenwende – das Aus für ländliche Räume?



*Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar a.D., Historiker, Mitglied des wissenschaftlichen Kuratoriums der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum*

**Die Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse wurde vor fast zehn Jahren als Staatsziel in die Bayerische Verfassung aufgenommen. Sie sollte Chancengleichheit für die Lebensentwicklung der einzelnen Menschen in Stadt und Land gewährleisten. Gemeint waren sämtliche Lebensbereiche, nämlich Wohnen, Gesundheit, Bildung, Freizeit, Erholung, Daseinsvorsorge, Kultur und Verkehr.**

Die aktuelle Aufmerksamkeit scheint seit einiger Zeit jedoch ausschließlich der nachhaltigen Stadt der Zukunft zu gehören. Bereits der vorletzte Bericht an den Club of Rome ging von einem Trend zur Verstädterung aus. Danach werden spätestens Mitte des Jahrhunderts 80 % der Weltbevölkerung in Großstädten leben. Für den Rückzug der Bevölkerung in die Stadt sprechen die Vermeidung von Transportwegen und die geringeren Kosten der Umstellung auf den Klimawandel. Die medizinische Versorgung wird wegen der gestiegenen Kosten auf dem Land auf die Grundversorgung reduziert. Auch in der ökologischen Hierarchie liegen die ländlichen Einfamilienhäuser deutlich hinter der städtebaulichen Wohnblockdichte. Das Land wird allgemein mit Natur, die Stadt hingegen mit Kultur assoziiert. Typisch ist, dass sämtliche Zukunftsentwürfe nur am Beispiel der Stadt, eigentlich nie für das flache Land erstellt werden. In Anlehnung an das Prinzip der Nachhaltigkeit wird ein Modell einer gerechten, grünen und produktiven Stadt entworfen und damit letztlich versucht, die ländlichen Funktionen in die Metropoleregionen zu verlagern. Sie werden zu ökologisch geschlossenen, sich nahezu selbst versorgenden Systemen. Dies scheint nach den bisherigen Konzepten nur mit einer gewissen Deindustrialisierung zu funktionieren.

Der ländliche Raum soll nach diesen Visionen als Lebens- und Wirtschaftsraum wegfallen. Auch als agrarisch geprägtes Gebiet soll er zumindest einen grundlegenden Wandel erfahren. Der neue Bericht an den Club of Rome „Earth for All“ fordert eine Revolutionierung der Landwirtschaft mit einem weitgehenden Verzicht auf Chemie und dem Aufbau gesunder Böden, pflanzlicher Vielfalt und der Wiederherstellung der Ökosysteme. Es geht um die Transformation des Nahrungsmittelsystems. Die neue agrarische Gemeinwohlcultur soll mit neuen Formen von Pacht- und Eigentumsverhältnissen (land tenure and ownership) einhergehen. Der Begriff der gleichwertigen Lebensverhältnisse wird damit zulasten des ländlichen Raums neu- und nahezu weginterpretiert.

Dabei hatte sich in der Zeit der Corona-Pandemie sogar eine Art neuer Ländlichkeit etabliert. Digitale Formen der Kommunikation und damit auch des Erwerbslebens (Stichwort Homeoffice) haben das Interesse für das Leben auf dem Land gefördert, im Gegensatz zur Enge der Stadt und dem Gefühl von Gefängniszellen in zu kleinen Wohnungen während einer Quarantäne. Auch in der zunehmend realen Gefahr eines globalen Krieges ist man in freistehenden, unterkellerten Häusern auf dem Land besser vor feindlichen Bomben und Raketen geschützt als in dicht besiedelten Gebieten. Und schließlich scheinen auch die infolge des Klimawandels befürchteten Umweltkatastrophen die dicht besiedelten Metropoleregionen stärker zu betreffen als den ländlichen Raum.

Zurück zur Ausgangsfrage: Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land kostet, wie die aktuelle Diskussion zum Gesundheitssystem zeigt, sehr viel Geld, das nicht vorhanden ist. Jeder Euro, der für den Erhalt der Infrastruktur und die Erschließung von neuen Baugebieten am Land ausgegeben wird, fehlt für Kitas, Schulen, den ÖNV etc. in den Städten. Also eine Triage- oder – charmanter – fair innings-Diskussion auch im Verhältnis von Stadt und Land? Allerdings wird dabei übersehen, dass die Nutzungsintensivierungen der Landwirtschaft auch mit dem Rückgang landwirtschaftlicher Flächen durch den enormen Flächenverbrauch – nein, nicht für Einfamilienhausgebiete, sondern für Photovoltaikfreiflächenanlagen – und die durch die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit auch für landwirtschaftliche Flächen bedingte Unbezahlbarkeit von landwirtschaftlichem Grund zu tun haben. Und in der Diskussion über das „Waldsterben“ und die Bilder über die Vernichtung des Regenwaldes wird übersehen, dass die Waldflächen in Deutschland durch nachhaltige Bewirtschaftung erhalten und wieder aufgeforstet werden.

**Die Diskussion über gleichwertige Lebensverhältnisse, die bisher fast ausschließlich aus städtischer Sicht geführt wurde, muss dringend neu justiert werden. Es geht bei ihr um eine verantwortungsbewusste und offene Gestaltung der Lebensräume. Dies setzt voraus, dass auf der Basis nachprüfbarer Daten transparent diskutiert wird und nicht mit Hilfe simulierter Modelle, die, statt den Menschen die Furcht zu nehmen, auf der Angst aufbauen. Der frühere Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio hat in seinem letzten Buch „Coronabilanz“ zutreffend vor der unter dem Motto der Forderung nach einer „Großen Transformation“ geführten „Attacke auf das Objektivitätsversprechen wissenschaftlicher Diskurse und vor allem die Vorbehalte gegen die Legitimität parlamentarischer Verfahren“ gewarnt. Diese Warnung trifft auch auf die Diskussion über die regionale Gerechtigkeit zu.**

#### Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB* 1-2023 S. 135

**Herausgeber:** Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

**Herausgeber-Beirat:** Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

**Verlag:** HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: [verlag@hlbs.de](mailto:verlag@hlbs.de), Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

**Redaktion:** HLBS Verlag, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: [redaktion@hlbs.de](mailto:redaktion@hlbs.de)

**Anzeigenkoordination:** ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: [anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de](mailto:anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de)

**Satz:** Satzkasten, Stuttgart

**Druck:** Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

**Bezugspreis:** Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

**Redaktioneller Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

# Inhalt

Meldungen .....	124
Aufsätze und Urteile.....	131
<b>Agrar-Steuern</b>	
<i>Krüger</i> , Aktuelle Rechtsprechung im Bereich der Ertragsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft.....	131
<i>Kreckl</i> , Erbschaftsteuerliche Behandlung von Nachlassverbindlichkeiten – Neuregelung im JStG 2020 gemäß § 10 Abs. 6 ErbStG .....	141
BFH, Zur umsatzsteuerlichen Lieferung von Wärme eines Blockheizkraftwerks ( <i>Scherf</i> ) .....	145
BFH, Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogasanlage ( <i>Scherf</i> ).....	146
BFH legt dem EuGH Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung einer unentgeltlichen Wärmeabgabe aus einer Biogasanlage vor ( <i>Iben</i> ).....	148
BFH, Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der Erbschaftsteuer ( <i>Kreckl</i> ) .....	149
BFH, Zum Übergang der Gewinnermittlung von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ( <i>Ziegler</i> ).....	152
<b>Agrar-Recht</b>	
<i>Hänsch</i> , Energiepreiskontrollen – Rechte und Pflichten für Unternehmen im ländlichen Raum .....	154
<i>Graß</i> , Rechtliche Grundlagen und testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten bei der Hofnachfolge in der Land- und Forstwirtschaft.....	162
<i>Busse</i> , Die Dürrebeihilfe von 2018 als Beispiel für ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften – Überlegungen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG.....	167
Niedersächsisches OVG, Dürrehilfe 2018 – Anrechnung von kurzfristig zumutbar verwertbarem Privatvermögen ( <i>Engling</i> ).....	171
OLG Braunschweig, Genehmigung nach dem GrdstVG und Miteigentum ( <i>Grziwotz</i> ).....	173
BVerwG, Nachbarklage gegen die Genehmigung für die Erweiterung eines Schweinezuchtbetriebs ( <i>Grziwotz</i> ).....	174
LG Stade, Biogas – Bonuszahlungen bei ORC-Anlagen für die gesamte Stromerzeugung ( <i>Maslaton, Sonntag</i> ).....	176
<b>Agrar-Taxation</b>	
<i>Löhr</i> , Erbbauzinsatz: Einfach marktgerecht .....	177